Schweizer Steuersystem Finanzausgleich

 **2 Wer erhebt in der Schweiz Steuern?**

Wie bereits erwähnt, erheben in der Schweiz sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Das Recht dieser öffentlichen Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings durch die Bundesverfassung (BV) beschränkt. Ziel ist es, die Steuerhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Ge­meinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Des­halb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Dieses System ist die Folge der föderalistischen Ordnung des Bun­desstaats Schweiz, deren Grundzüge in Art. 3 BV folgendermassen umschrieben sind:

**«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»**

Auf die Steuern übertragen heisst diese Kompetenzverteilung Fol­gendes:

1. Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die BV ausdrücklich ermächtigt.
2. Die **Kantone** hingegen sind in der Wahl ihrer Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrück­lich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Die Tatsache, dass die BV den Bund zur Erhebung einer Steuer er­mächtigt, schliesst aber nicht ohne Weiteres das Recht der Kan­tone aus, eine gleichartige Steuer ebenfalls zu erheben. Dazu be­

dürfte es eines ausdrücklichen Verbots. Ein solches besteht nicht für die direkten Steuern. So kommt es, dass sowohl Bund als auch Kantone direkte Steuern erheben, sich also auf diesem Gebiet kon­kurrenzieren.

Während Bund und Kantone eine ursprüngliche Steuerhoheit be­sitzen, dürfen **Gemeinden** nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier deshalb von abgelei­teter oder delegierter Steuerhoheit. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich eben doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als weiteres wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Den Gemeinden kommt in der föderalistischen Staatsstruktur der Schweiz eine sehr grosse Bedeutung zu. Sie erfüllen sowohl loka­le Aufgaben (z.B. Abfallentsorgung) als auch Aufgaben, die in an­deren Staaten in die Verantwortung einer höheren Staatsebene fallen, wie z.B. das Primarschulwesen oder die Sozialfürsorge. Die Kosten, um diese Aufgaben zu erfüllen, werden grundsätzlich von den Gemeinden getragen. Deshalb müssen die Gemeinden an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilhaben. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht da­her auch deren fiskalische Selbstständigkeit

 6.2 Der nationale Finanzausgleich

Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der schweize­rischen Bundesverfassung. Die Kantone und Gemeinden verfügen dabei über weitreichende Kompetenzen, so z.B. in Form der Finanz- und Steuerautonomie. Gegenstück der Autonomie sind teils mar­kante Unterschiede der Kantone und Gemeinden bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat Anfang 2008 ein total revidierter Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Dieser hat zum Ziel, die Finanzautonomie der Kantone zu stärken und die Disparitäten zu reduzieren. Er stellt die notwendigen Ausgleichsmechanismen bereit und schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderativen Staatsaufbaus in der Schweiz (revidierter Art. 135 BV).

Der nationale Finanzausgleich besteht nur noch aus zweckfreien Mitteln, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Entschädi­gung für übermässige Sonderlasten) unterschieden wird. Zudem existiert noch der zeitlich befristete Härteausgleich.

Grundlage für den Ressourcenausgleich ist der Ressourcenindex. Er spiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung, wieder. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. Die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich an die ressourcenschwachen Kantone werden so festgelegt, dass die schwächsten Kantone überproportional begünstigt werden. Ange­strebt wird, dass alle Kantone über finanzielle Ressourcen pro Ein­wohner in der Höhe von 85 % des schweizerischen Durchschnitts verfügen. Nachfolgende Grafik stellt die Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich 2015 dar.

050100150200250300JuraUriWallisGlarusBernSolothurnFreiburgThurgau

7.4 Die Steuerharmonisierung

Die **Steuerharmonisierung** ist ein weiteres Schlüsselelement des schweizerischen Steuersystems.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig ein­zuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital (Art. 129 BV).

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Par­lament am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmoni­sierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG). Dabei handelt es sich um ein Rahmengesetz. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steu­erpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben (Art. 129 Abs. 2 BV).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt (Art. 129 Abs. 1 und 2 BV sowie Art. 1 Abs. 3 StHG).

Hingegen fehlen im Gesetz Vorschriften über die Behördenorganisation

**8.1.1.2 Gewinnsteuer juristischer Personen**

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die ihren **Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz** haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

1. **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und **Genossenschaften**;
2. **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** (öf­fentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Gewinn juristischer Perso­nen betrug 2016 ca. 10,6 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil).

**Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

Diese Gesellschaften entrichten eine **Steuer auf dem Reingewinn**. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Der Steuersatz der dBSt ist proportional und beträgt **8,5 %** des Reingewinns. Ein Steuerfuss kommt nicht zur Anwendung. Die ent­richtete Steuer kann abgezogen werden. Dadurch reduziert sich der effektive Steuersatz.

**Beteiligungsgesellschaften** – d.h. Kapitalgesellschaften oder Ge­nossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stamm­kapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und an den Reser­ven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Milli­on Franken ausmacht – geniessen eine Steuerermässigung im Ver­hältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Dieser **Beteiligungsabzug** wird gewährt, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden.

**Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen**

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körper­schaften und Anstalten entrichten auf Bundesebene in der Re­gel eine Gewinn- bzw. Einkommenssteuer mit einem proportio­nalen Steuersatz von **4,25 %** des Reingewinns, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn 5000 Franken nicht erreicht, bleibt er steuerfrei